



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

25. Jahrgang

Potsdam, den 26. März 2014

Nummer 19

Zweite Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 18. März 2014

Auf Grund des § 24 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) verordnet der Minister der Justiz:

Artikel 1

Die Kapazitätsverordnung vom 6. August 2003 (GVBl. II S. 449), die durch die Verordnung vom 22. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 48) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Kapazitätsverordnung“ durch die Wörter „Juristische Kapazitätsverordnung“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln sowie“ und nach dem Wort „Landgerichten“ ein Komma und die Wörter „die jedoch durch die bei den Staatsanwaltschaften eingesetzten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte begrenzt wird“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit einem Pensum von weniger als der Hälfte eines vollen Pensums oder mit einer Dienstzeit von weniger als einem Jahr oder solche, die überwiegend im Bereich des Schwerpunktes einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft eingesetzt sind, bleiben bei der Zählung ebenso unberücksichtigt.“
 - c) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Berechnung der Kapazität ist von der Anzahl der nach den Sätzen 1 bis 3 zu berücksichtigenden Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Anzahl der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte abzuziehen, die voraussichtlich ganz oder überwiegend, insbesondere durch Urlaub, Krankheit, Kur, Fortbildung, Abordnung, Mutterschutz oder Elternzeit, an der Ausbildung gehindert sind.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Festsetzung der Ausbildungskapazität

Die Zahl der für die Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst nach Maßgabe von § 11 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 11 Absatz 2 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze stellt die Ausbildungsbehörde für die Dauer eines Jahres zum Jahresbeginn fest. Maßgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse am 30. September des Vorjahres. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass nach der jährlichen Festsetzung eine wesentliche Änderung der Berechnungsgrundlagen eingetreten ist, ist die Ausbildungskapazität zu einem von der Ausbildungsbehörde bestimmten Stichtag, der nicht mehr als drei Monate vor der Festsetzung liegen darf, neu festzusetzen.“

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Übergangsvorschrift

Für die vor dem 1. Mai 2014 bereits in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommenen Referendarinnen und Referendare sind die Vorschriften in der bis zum 30. April 2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Potsdam, den 18. März 2014

Der Minister der Justiz

Dr. Helmuth Markov